



Factsheet: Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse, Cassis-de-Dijon-Prinzip

Datum

25.04.2013

Das revidierte Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG¹) trat am 1. Juli 2010 in Kraft. Kern der Revision ist die autonome Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips (CdD-Prinzip) für bestimmte Importe der Schweiz aus dem EU/EWR-Raum.

Was beinhaltet die THG-Teilrevision von 2010?

Als technische Handelshemmnisse werden Behinderungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs bezeichnet, die auf unterschiedliche Anforderungen an Produkte, auf die unterschiedliche Anwendung von Produktvorschriften oder auf die Wiederholung beispielsweise von Produktprüfungen oder -zulassungen zurückgehen. Für ein international stark verflochtenes Land wie die Schweiz sind die gesamtwirtschaftlichen Kosten solcher Behinderungen bedeutend.

Der Bundesrat hat seit den 1990er Jahren zwei Strategien zum Abbau technischer Handelshemmnisse verfolgt: einerseits den Abschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften, Konformitätsbewertungen und Zulassungen und andererseits die autonome Harmonisierung schweizerischer Vorschriften mit dem EU-Recht. Im Vordergrund steht der Abbau technischer Handelshemmnisse im Verkehr mit der EU, sowohl im Bereich der Harmonisierung wie bei den staatsvertraglichen Regelungen, wozu namentlich die im Rahmen der Bilateralen I abgeschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehören.

Trotz dieser Instrumente besteht weiterhin eine Reihe technischer Handelshemmnisse fort, die zu überhöhten Preisen in der Schweiz beitragen. Deshalb wurde mit der Teilrevision des

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51)

THG von 2010 das bestehende Instrumentarium zum Abbau technischer Handelshemmnisse durch ein zusätzliches Instrument, die autonome Anwendung des sogenannten C&D-Prinzips auf bestimmte Importe aus der EU und dem EWR, erweitert. Gleichzeitig wurde das THG in weiteren Punkten revidiert.

Das C&D-Prinzip, das auf einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) von 1979 über die Vermarktung des französischen Likörs Cassis-de-Dijon in Deutschland zurückgeht², besagt, dass aus einem anderen Staat importierte Produkte, die nach den nationalen Produktvorschriften des Exportlandes hergestellt sind, auch im Destinationsland in Verkehr gebracht werden dürfen, selbst wenn dort andere Vorschriften gelten. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie aus übergeordneten öffentlichen Interessen (z.B. Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, öffentliche Ordnung und Sicherheit) zwingend erforderlich sind.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der THG-Revision vom autonom eingeführten C&D-Prinzip die Produkte ausgenommen, welche in der Schweiz einer Zulassungspflicht oder einem Einfuhrverbot unterliegen oder einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen. Die Anwendung des C&D-Prinzips wurde fallweise mit Bezug auf weitere Produktvorschriften ausgeschlossen (z.B. Nitratverbot in Wasch- und Reinigungsmitteln, bestimmte Chemikalien, bestimmte Elektrogeräte; vgl. Art. 16a Abs. 2 THG und Art. 2 VIPaV³).

Die THG-Teilrevision beinhaltet neben der Einführung des C&D-Prinzips folgende weiteren Punkte:

- Verhältnismässigkeit: Explizite Verankerung des Prinzips, dass Abweichungen von Produktvorschriften von jenen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz verhältnismässig sein müssen (Art. 4, Abs. 3 Bst. c THG). Dieses Kriterium ergänzt die bereits vorher im THG verankerten Prinzipien, dass Abweichungen keine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen dürfen und im Sinne überwiegender öffentlicher Interessen notwendig sein müssen. Als überwiegende öffentliche Interessen gelten der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit; des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen; der natürlichen Umwelt; der Sicherheit am Arbeitsplatz; der Konsumentinnen und Konsumenten; der Lauterkeit des Handelsverkehrs; des nationale Kulturgutes und des Eigentums.
- Vereinfachung der Produkteinformation: Eine Amtssprache oder genügend aussagekräftige Symbole genügen. Für bestimmte Produkte, z.B. elektronische Geräte, kann auch vorgesehen werden, dass die Produktdokumentation in Englisch ausreicht. Für Warn- und Sicherheitshinweise in Textform können zwei oder gar alle drei schweizerischen Amtssprachen vorgeschrieben werden (Art. 4a THG).
- Vereinfachung der Zulassungsverfahren: Verankerung des Grundsatzes, dass für Produkte, die im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften bereits zugelassen sind, eine vereinfachte Zulassung vorzusehen ist (Art. 5, Abs. 3 THG).

² EuGH 20. Februar 1979, Rs 120/78, Rewe-Zentral AG/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Slg. 1979, 649; gesetzlich verankert in Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG. ABI EU vom 13. August 2008, Nummer L 218, S. 21.

³ Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (SR 946.513.8; Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV).

- Vermeidung der Inländerdiskriminierung: Schweizer Produzenten können Produkte, die nicht vom CdD-Prinzip ausgenommen sind, nach den in den EU- oder EWR-Staaten geltenden Vorschriften in der Schweiz herstellen und in der Schweiz in Verkehr bringen. Dadurch erhalten Schweizer Hersteller gleich lange Spiesse gegenüber Importen, und Schweizer Hersteller, die Produkte für den EU- oder EWR-Markt produzieren, müssen keine separaten Serien für den Schweizer Markt mehr herstellen (Art. 16b THG).

Gestützt auf die im Hinblick auf die THG-Revision vorgenommene detaillierte Erhebung der regulatorischen Differenzen zwischen der Schweiz und der EU beschloss der Bundesrat parallel zur THG-Teilrevision eine Reihe von Verordnungsanpassungen, um weitere Schweizer Vorschriften mit jenen der EU zu harmonisieren. Grundsatzentscheide trafen insbesondere das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI), indem dieses beschloss, das Lebensmittelrecht der Schweiz mit jenem der EU weitgehend zu harmonisieren. Ähnliche Wirkungen des CdD-Prinzips ergaben sich in andern Bereichen der technischen Vorschriften. Zudem konnte im Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft das Abkommen über Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EU um ein Kapitel zu den Bauprodukten erweitert werden. Seither sind weitere neue Kapitel dazugekommen (Aufzüge, Biozidprodukte, Seilbahnen, Sprengstoffe für zivile Zwecke).

Zielsetzung und Zweck

Die Teilrevision des THG steht als Massnahme gegen die "Hochpreisinsel" Schweiz im grösseren Rahmen der Bestrebungen, den Wettbewerb im Binnenmarkt Schweiz zu stärken und über ein günstigeres Preisniveau nicht nur Vorteile für die Konsumentinnen und Konsumenten zu erzielen, sondern generell zu einem kompetitiveren allgemeinen Preisniveau zu kommen, welches namentlich auch die Schweizer Firmen im Export unterstützt. Die weiteren Massnahmen sind: Parallelimporte bestimmter patentgeschützter Güter Revision des Kartellgesetzes, Zollabbau.